Zweite Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bärweiler vom

1 6. Juni 1997

Der Ortsgemeinderat Bärweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl.S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung am 21.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende neue Benutzungsgebühren festgesetzt:

200,-- DM Reihengrabstätten Familiengrabstätten (je Grabstelle) 400,-- DM

400,-- DM Urnengrabstätten (nicht mehr als 2 Urnen)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bärweiler, den 16. Juni 1997

- Ortsbürgermeister -

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

no gemeinot

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.